

Ausschussdrucksache
(16.01.2026)

Inhalt

Zahnärztekammer M-V

—
Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und weiteren Gesundheitsrechts, Drucksache 8/5404

Zahnärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern • Wismarsche Str. 304 • 19055 Schwerin



Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Sport Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Dr. Volker Schreier
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Wismarsche Straße 304
19055 Schwerin
Fon: 0385 489306-80
Fax: 0385 489306-99
Mail: info@zaekmv.de
Web: www.zaekmv.de

Deutsche Apotheker-
und Ärztebank
BIC DAAEDEDXXX
IBAN DE42 3006 0601 0003 0533 50

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom Ansprechpartner/Durchwahl Datum
Geschäftsführung_Pl C. Kühl / -48930680 08.12.2025

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und weiteren Gesundheitsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem nunmehr vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und weiteren Gesundheitsrechts, Drucksache 8/5404, vom 22.10.2025 nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu begrüßen ist, dass viele der in der Stellungnahme der Zahnärztekammer vom 02.09.2025 vorgetragenen Änderungsvorschläge in den nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen wurden. Dennoch gibt es noch zu einigen Ziffern einen wesentlichen Änderungsbedarf.

1. Nr. 3 a) aa) (§ 4 Absatz 1 Nr. 5)

Für die Neuregelung ist vorgesehen, dass es zu den Aufgaben der Heilberufskammern gehören soll, „*Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen und – auch gegenüber Dritten – zu zertifizieren und Fortbildungszertifikate als Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht auszustellen, wobei die Inhalte dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen und wirtschaftliche Interessen ärztliche Entscheidungen nicht beeinflussen dürfen.*“ Das Sozialgesetzbuch V sieht eine verpflichtende Zertifizierung von Fortbildungsangeboten Dritter für den zahnärztlichen Bereich nicht vor. Bisher hat die zuständige Zahnärztekammer die formalen Voraussetzungen der Fortbildung geprüft. Entsprechend bezieht sich Punkt 4.2 der „Leitsätze der BZÄK, DGZMK und KZBV zur zahnärztlichen Fortbildung“ auf die Qualität der Fortbildungsmethode, nicht jedoch auf die Überprüfung der fachlichen Kenntnisse des Referenten. Die Qualität eines Referenten und der vermittelten Inhalte kann seitens der Kammern objektiv nicht bewertet werden, ohne die Veranstaltungen mit eigenen Experten besucht zu haben. Die verpflichtende Überprüfung externer Fortbildungsveranstaltungen einschließlich einer verpflichtenden Zertifizierung würde zu einem erheblichen Personalbedarf der Kammern führen. Die verpflichtende Zertifizierung von externen Fortbildungsanbietern ist daher zumindest für den

Allgemeine Datenschutzinformationen

Der Kontakt mit der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i. V. m. § 4 DSG-MV). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter https://www.zaekmv.de/fileadmin/Redaktion/Downloads_Datenschutz/Datenschutzerklärung_ZAEKMV.pdf

zahnärztlichen Bereich abzulehnen. Der bürokratische und personelle Aufwand wäre zu hoch, der Nutzen eher gering. Die Leitsätze der BZÄK, DGZMK und KZBV zur zahnärztlichen Fortbildung, die regelmäßig aktualisiert werden, stellen seit vielen Jahren sicher, dass die Fortbildungsinhalte dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen und dass wirtschaftliche Interessen zahnärztliche Entscheidungen nicht beeinflussen (siehe Punkt 4.6. „Sicherung der Unabhängigkeit der zahnärztlichen Fortbildung – Interessenkonflikte kenntlich machen“ in den beigefügten Leitsätzen). Hinzukommt, dass sich die Zuständigkeit der Heilberufskammern allenfalls auf Fortbildungsanbieter beziehen kann, die ihre Fortbildung in Mecklenburg-Vorpommern anbieten. Die verpflichtende Zertifizierung von Fortbildungsangeboten aus anderen Bundesländern kann keinesfalls zu den Aufgaben der mecklenburg-vorpommerschen Heilberufskammern gehören.

Vorgeschlagen wird, die Zertifizierung wie z.B. in den Kammergesetzen in Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen fakultativ zu regeln, also wie folgt zu formulieren:

„die berufliche Fortbildung der Kammermitglieder zu fördern und zu regeln und Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen und den Mitgliedern Fortbildungszertifikate zu erteilen; daneben können sie Fortbildungsveranstaltungen zertifizieren.“

2. Nr. 10 a) aa) (§ 11a Absatz 3 Satz 1)

Nach § 11a Absatz 3 Satz 1 sollen personenbezogene Daten übermittelt werden dürfen, soweit die Übermittlung „zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe durch andere Stellen oder Mitglieder erforderlich ist.“ D.h., die Übermittlung müsste erforderlich sein, damit andere Stellen oder Mitglieder Verstöße gegen berufsständische Regelungen verhüten, aufdecken, ermitteln oder verfolgen können. Es ist jedoch keine Aufgabe von Kammermitgliedern, Berufsrechtsverstöße zu verhüten, aufzudecken, zu ermitteln und zu verfolgen.

Es wird daher vorgeschlagen,

die Worte: „...oder Mitglieder“ in Satz 1 zu streichen.

3. Weder für Säumniszuschläge noch für Verzugszinsen gibt es bisher eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage im Heilberufsgesetz.

Wir schlagen daher vor, § 12 wie folgt zu ergänzen:

„Die Kammern sind befugt, angemessene Mahngebühren, Säumniszuschläge und Zinsen zu erheben.“

4. Ferner wird vorgeschlagen, § 25 Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu formulieren:

„Wählbar ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kammerversammlung.“

Dieser Vorschlag entspricht einem Hinweis der Rechtsaufsicht vom 07.06.2024, siehe Anlage 1. Der bisherige Verweis in § 25 Absatz 1 auf § 19 Absatz 1 könnte entgegen dieser Auflage auch so verstanden werden, dass auch Kammermitglieder, die nicht der Kammerversammlung angehören, in den Vorstand gewählt werden könnten.

5. Nr. 20 (§ 29a)

Die Einführung der Möglichkeit, Gremiensitzungen in Präsenz, online oder hybrid durchführen zu können, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings wird die Differenzierung zwischen § 29a Absatz 1 und Absatz 2 nicht deutlich. In § 29a Absatz 2 soll geregelt werden, dass die Sitzungen der Organe der Kammer grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort stattfinden sollen. Danach soll es die Ausnahme darstellen, dass sich Mitglieder nicht persönlich am Sitzungsort befinden. Nach Absatz 1 hingegen können Sitzungen der Organe in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Die Anwesenheit bei virtuellen oder hybriden Sitzungen soll der Anwesenheit in Präsenzsitzungen gleichstehen. Während Absatz 2 also die virtuelle Teilnahme als Ausnahme regeln soll, stellt Absatz 1 diese Form der Teilnahme einer Teilnahme mit persönlicher Anwesenheit gleich. Diese Ungenauigkeit kann in der praktischen Umsetzung zu Problemen führen.

Es wird daher vorgeschlagen,

die Sätze 1 und 4 des § 29a Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

6. Nach § 30 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern müssen Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, schriftlich abgefasst und von dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und einem weiteren Mitglied des Vorstandes vollzogen werden. Rechtlich wird zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften differenziert. Es ist daher unklar, was in diesem Zusammenhang mit vollzogen gemeint ist.

Wir schlagen vor, diese Regelung wie folgt zu formulieren:

„(3) Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, bedürfen der Schriftform und sind von dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Kammer wirtschaftlich nicht von erheblicher Bedeutung sind. Das Nähere bestimmt die Satzung.“

7. Nr. 28 a) aa) (§ 32 Absatz 1 Nr. 4)

Soweit geregelt werden soll, dass die angestellten Berufsangehörigen im zahnärztlichen Bereich die von der jeweiligen Einrichtung bereitgestellte Infrastruktur zu nutzen haben, wird verkannt, dass die niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte bisher nicht verpflichtet sind, den angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten Personal, Material und Räume zur Verfügung zu stellen, damit diese den zahnärztlichen Notfalldienst wahrnehmen können. Allenfalls könnte im Umkehrschluss angenommen werden, dass sich aus der Nutzungspflicht der Angestellten eine Überlassungspflicht der Arbeitgeber ergibt.

Der Begründung der Gesetzesänderung ist allerdings zu entnehmen, dass die Vorschrift sich auf Zahnärztinnen und Zahnärzte beziehen soll, die in einem Medizinischen Versorgungszentrum tätig sind. Dass die überwiegend bei niedergelassenen Zahnärzten tätigen angestellten Zahnärzte ebenfalls die Infrastruktur ihrer Arbeitgeber nutzen sollen, ist also offensichtlich nicht gewollt, weshalb der o.g. Umkehrschluss keinesfalls statthaft wäre.

Richtig wäre es daher zu regeln, dass die niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte verpflichtet sind, am zahnärztlichen Notfalldienst teilzunehmen und dass die Beschäftigung von angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten bei der Bemessung des Umfangs der Heranziehungen berücksichtigt werden können (siehe § 2 Absatz 3 der Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer M-V).

8. Nr. 35 (§ 40 Absatz 3 Nr. 3)

§ 40 Absatz 3 Nr. 3 ist auf die in medizinischen Versorgungszentren tätigen zahnärztlichen Berufsangehörigen zu erweitern.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn die Anmerkungen der Zahnärztekammer bei der Novellierung des Heilberufsgesetzes Berücksichtigung finden könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Stefanie Tiede
Präsidentin

Freie Demokraten



Gruppe der FDP im Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Frau Vorsitzende
Katy Hoffmeister
Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Sozialausschuss
- im Hause -

Barbara Becker-Hornickel

Gruppe der FDP im Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Betreff: Antrag auf Anfertigung eines Wortprotokolls für die 115. Sitzung

Sehr geehrte Frau Hoffmeister,

ich beantrage für die 115. Sitzung des Sozialausschusses gemäß § 24 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landtages ein Wortprotokoll anzufertigen.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Becker-Hornickel, MdL

Zahnärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern • Wismarsche Str. 304 • 19055 Schwerin



Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport
Frau Katy Hoffmeister
Vorsitzende
per E-Mail: sozialausschuss@landtag-mv.de

Wismarsche Straße 304
19055 Schwerin
Fon: 0385 489306-80
Fax: 0385 489306-99
Mail: Info@zaekmv.de
Web: www.zaekmv.de

Deutsche Apotheker-
und Ärztebank
BIC DAAEDEDXXXX
IBAN DE42 3006 0601 0003 0533 50

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom	Ansprechpartner/Durchwahl	Datum
—	Geschäftsführung_PI	C. Kühl / -48930680	16.01.2026

Stellungnahme der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Sozialausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und weiteren Gesundheitsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Hoffmeister,

zu den Fragen des am 04.12.2025 übermittelten Sachverständigenkatalogs nimmt die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern wie folgt Stellung:

1. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf grundsätzlich?
2. Welche konkreten Handlungsbedarfe sehen Sie?
3. Welche konkreten Änderungsvorschläge haben Sie für den Gesetzentwurf?
5. Welche Regelungsbereiche sind aus Ihrer Sicht unzureichend oder unklar formuliert?
6. Sehen Sie Verbesserungsbedarf bei Übergangsregelungen, Praxisreife oder Vollzugsfähigkeit?
7. Wie bewerten Sie den Gesetzesentwurf in Bezug auf seine Zielsetzung und welche konkreten Änderungsbedarfe sehen Sie bei diesem sowie in Bezug auf bundesrechtliche Regelungen?

Die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern begrüßt die beabsichtigte Novellierung des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Unsere noch verbliebenen Anmerkungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben.

Hervorheben möchten wir insbesondere, dass eine obligatorische Zertifizierung externer Fortbildungsveranstaltungen für die Zahnärztekammer weder wirtschaftlich noch administrativ leistbar ist. Wir halten daher an unserem Vorschlag fest, die Zertifizierung wie in anderen Kammergesetzen fakultativ zu regeln.

Ferner verweisen wir auf die vorgeschlagene Neuregelung des § 25 Abs. 1 Satz 2. Die Klarstellung, dass ausschließlich wahlberechtigte Mitglieder der Kammerversammlung in den Kammervorstand

Allgemeine Datenschutzinformationen

Der Kontakt mit der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i. V. m. § 4 DSG-MV). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter https://www.zaekmv.de/fileadmin/Redaktion/Downloads_Datenschutz/Datenschutzerklärung_ZAEMV.pdf

gewählt werden können, entspricht einer Forderung des Sozialministeriums als rechtsaufsichtsführende Behörde.

Die Zeichnungsregelung in § 30 Abs. 3 HeilBerG ist unklar und sollte zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen wie von uns vorgeschlagen formuliert werden.

4. Entfaltet das Gesetz nach Ihrer Einschätzung spürbare Verbesserungen für Patientinnen und Patienten – oder handelt es sich eher um verwaltungsinterne Optimierungen?

Nach Auffassung der Zahnärztekammer beinhaltet der Gesetzesentwurf wichtige verfahrensrechtliche Anpassungen.

8. Wie beurteilen Sie die umfangreiche Auskunftspflicht der Kammermitglieder im Hinblick auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung?

Die vorgeschlagene Auskunftspflicht dient unseres Erachtens der Sicherung der Funktionsfähigkeit der freiberuflichen Selbstverwaltung.

9. Ist die Regelung, dass Kammern Patientenakten in Obhut nehmen können, zweckmäßig und praktikabel, insbesondere im Hinblick auf Haftungsfragen und Datenschutz?

Die zentrale Aufbewahrung von Patientenunterlagen in den Räumen der Zahnärztekammer ist weder im Interesse der Patienten noch der zahnärztlichen Selbstverwaltung. Anders als bei den früheren Regelungen, nach der die Patientenunterlagen durch die lokalen Gesundheitsämter aufbewahrt wurden, ist den Patienten die Einsichtnahme in ihre Unterlagen in der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer nur unter teilweise erheblichem Aufwand möglich.

10. Welche Folgen hat der Anspruch auf Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeiten für Arbeitgeber und Versorgungseinrichtungen?

11. Ist die Neuregelung zur Ehrenamtlichkeit geeignet, um die Funktionsfähigkeit der Kammergegremien zu sicher – oder drohen Interessenkonflikte oder Überlastungen ehrenamtlicher Strukturen?

Die Neuregelung gewährleistet, dass auch angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte uneingeschränkt ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben können. Eine zusätzliche Belastung für die Ehrenamtsträger ist damit nicht verbunden, da die angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzte für den entstehenden Dienstausfall angemessen entschädigt werden. Die Kammern sind dadurch ebenfalls nicht zusätzlich belastet, da die Entschädigungen bereits aktuell erfolgen.

20. Teilen Sie die gesetzgeberische Annahme „keine finanziellen Auswirkungen“ – oder erwarten Sie mehr Belastungen für Kammern, Arbeitgeber, Rettungsdienste oder Kommunen?

Der Zahnärztekammer würde eine erhebliche, nicht zumutbare finanzielle Mehrbelastung durch die Notwendigkeit der Zertifizierung externer Fortbildungsveranstaltungen entstehen.

Weitere Mehrbelastungen werden nicht erwartet.

21. Sind die angekündigten Entbürokratisierungswirkungen realistisch oder entstehen neue Berichtspflichten oder Verwaltungswege?

Wie bereits mehrfach dargestellt, würde die Verpflichtung zur Zertifizierung externer Fortbildungsveranstaltungen die Zahnärztekammer administrativ und finanziell unangemessen belasten.

Darüberhinausgehend können wir einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand nicht erkennen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefanie Tiede
Präsidentin